

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen
(einschl. Senatskanzlei)
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofs
die Präsidentin des Rechnungshofs
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und
Informationsfreiheit

die Bezirksämter von Berlin
die Sonderbehörden
die Eigenbetriebe

nachrichtlich
an die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des
öffentlichen Rechts

Geschäftszeichen:
IV A 14 - HB 3500-1/2020-1-3

Bearbeiter/in:
Herr Möller

Zimmer: 1122

Telefon: +49 30 9020 2240

Telefax: +49 30 902028 2240

Michael.Moeller@senfin.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG:
poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an:
post@senfin-berlin.de-mail.de

www.berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen:
U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum 19. Mai 2020

Rundschreiben IV Nr. 44 /2020

Gewährung von Leistungsprämien aufgrund des besonderen Einsatzes von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landes Berlin während der Corona-Krise

Der Senat von Berlin hat in seiner Sitzung am 5. Mai 2020 beschlossen, dass aufgrund der besonderen Herausforderung und Belastung für bestimmte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Corona-Krise Leistungsprämien in Höhe von maximal 1.000 € je Beschäftigten gewährt werden können. Eine Staffelung der Prämie ist möglich und soll in Abhängigkeit von der jeweiligen Belastung der Prämienempfängerinnen und Prämienempfänger durch die Dienststellen erfolgen. Die im Zusammenhang mit der Corona-Krise gewährten Leistungsprämien sind gemäß Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 9. April 2020 – Gsch.Z IV C 5 - S 2342/20/10009:001 steuerfrei.

Viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landes Berlin, die während der Corona-Krise außergewöhnliche Leistungen erbracht haben und noch erbringen und in Serviceeinrichtungen einer erhöhten gesundheitlichen Gefahr ausgesetzt waren bzw. weiterhin sind, sollen eine einmalige Dankes-Prämie erhalten. In der beschlossenen Senatsvorlage sind die besonders betroffenen Bereiche exemplarisch aufgezählt.



Die Senatsverwaltung für Finanzen ist seit August 2011
als familienbewusste Arbeitgeberin zertifiziert.

Zu diesem Personenkreis gehören insbesondere Beschäftigte der folgenden Bereiche:

- Polizeivollzug (größere Teile)
- Feuerwehrvollzug / Rettungskräfte (größere Teile)
- Justizvollzug (größere Teile) und Wachtmeister/innen
- Gesundheitsämter
- Ordnungsämter
- Bürgerämter (im Notbetrieb)
- Erzieherinnen und Erzieher der Kita-Eigenbetriebe (im Notbetrieb)
- Kommunale Beschäftigte in den JobCentern (im Notbetrieb)
- Erzieherinnen und Erzieher in den Schulhorten sowie sonstiges pädagogisches Personal (im Notbetrieb)
- Teile des Landesamtes für Bürger und Ordnungsangelegenheiten (LABO)
- Landesamt für Einwanderung (im Notbetrieb)
- Einzelne Sozialarbeiter in den Bezirken (direkter Kontakt mit Jugendlichen), insbesondere Not- und Krisendienste

Der prämienberechtigte Personenkreis umfasst die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bislang durch ihren unmittelbaren Einsatz während der Corona-Pandemie, über die üblichen dienstlichen Verpflichtungen hinaus, besondere Leistungen erbracht haben und noch erbringen und die ihre Arbeit bzw. ihren Dienst unter besonderen gesundheitlichen Risiken, insbesondere durch den direkten Kontakt mit Infizierten weitergeführt haben.

Beschäftigte, die ihren Dienst wie bisher weiterversehen haben – unabhängig davon ob am Büroarbeitsplatz oder in Telearbeit – sollen grundsätzlich nicht in eine Prämienregelung einbezogen werden.

Die Prämie kann auch in kleineren Bereiche, die in der o.a. Aufzählung nicht explizit erwähnt sind, aber den o. a. Herausforderungen und Belastungen ausgesetzt waren und sind, berücksichtigt werden. Die Behördenleitungen haben zudem die Möglichkeit, in Einzelfällen außergewöhnliche Leistungen während der Corona-Krise zu prämiieren. Die Entscheidung im Einzelfall trifft die Dienstbehörde nach den Vorgaben dieses Rundschreibens sowie nach den bestehenden Regelungen zur Vergabe von Leistungsprämien. Die individuelle Höhe der Einmalzahlung sowie eine eventuelle Staffelung aufgrund unterschiedlich starker Belastungen liegt im Ermessen der jeweiligen Dienststelle.

Ein Maximalbetrag von 1.000 Euro pro Beschäftigten darf nicht überschritten werden.

Da der Umfang der Leistungsprämien gemäß § 42 a Absatz 2 Satz 1 Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin (BBesG BE) und § 2 Absatz 1 S. 1 i.V.m. § 3 Leistungsprämien- und -zulagenverordnung (LPZVO) derzeit auf maximal 15 bzw. 10 vom Hundert der Zahl der bei dem Dienstherrn vorhandenen Beamten der Besoldungsordnung A gedeckelt ist, bedarf es einer besonderen temporären Ausnahmeregelung, um für den Zeitraum ab März 2020 der andauernden COVID 19-Pandemie die maximale Anzahl der anspruchsberechtigten Besoldungsempfängerinnen und -empfänger der Leistungsprämie zu erhöhen.

Die Erweiterung des § 42 a BBesG BE um Absatz 4 bzw. des § 2 LPZVO um Absatz 5, die zeitnah mit dem Gesetz zur besoldungsrechtlichen Umsetzung von Ämterbewertungen und zur Änderung weiterer Vorschriften umgesetzt werden soll, regelt eine Abweichung von der vorgenannten prozentualen Obergrenze bei der Gewährung von Leis-

tungsprämien um zusätzlich 30 vom Hundert der Zahl der bei dem Dienstherrn vorhandenen Beamtinnen und Beamten. Voraussetzung ist, dass die herausragende besondere Leistung im Zusammenhang mit der andauernden COVID 19-Pandemie steht. Der enge zeitliche Zusammenhang mit der erbrachten Leistung muss gewahrt bleiben.

Der Wortlaut der Ausnahmeregelung lässt in bestimmten Einzelfällen zudem eine geringe Überschreitung der vorgenannten prozentualen Obergrenze zu, um ggf. im Einzelfall bei Vorliegen gleicher Tatbestandsvoraussetzungen (bspw. bei Teameinsätzen) eine Gleichbehandlung der Prämienbegünstigten zu gewährleisten. So soll im Einzelfall die Prämienzahlung nicht entfallen müssen, weil die prozentuale Obergrenze geringfügig überschritten wird. Das hier bestehende Ermessen sollte jedoch auf Ausnahmen beschränkt werden.

Die LPZVO findet analog auch für Tarifbeschäftigte Anwendung (vgl. Rundschreiben SenInn Nr. 17/2018). Folglich können die Vorgaben der Ausnahmeregelung auch für Tarifbeschäftigte sinngemäß angewendet werden. Nach dem bisherigen Verfahren wird die Quote getrennt voneinander für beide Statusgruppen angewendet. Anderenfalls könnten die in der Verordnung vorgesehenen Prozentsätze für die Beamtinnen und Beamten ggf. nicht ausgeschöpft werden. Dies würde der Regelung zuwiderlaufen.

Die Ausnahmeregelung gemäß § 42 a Abs. 4 BBesG BE bzw. § 2 Abs. 5 LPZVO gilt vom 1. März 2020 und ist befristet bis zum 31. Dezember 2020.

Die bisherigen Regelungen in der Verordnung über die Gewährung von Prämien und Zulagen für besondere Leistungen – LPZVO – vom 17. Juli 2001 (GVBl. S. 290) sowie die aufgeführten Empfehlungen im Rundschreiben SenInn Nr. 64/2001 und SenFin Nr. 17/2018 bestehen weiterhin.

Ich bin damit einverstanden, dass den Beschäftigten unter den oben genannten Voraussetzungen bereits im Vorgriff auf die geplante gesetzliche Regelung entsprechende Leistungsprämien gewährt und nach Schaffung der systemseitigen Voraussetzungen, welche mit dem IPV-Rundschreiben im Juni 2020 bekanntgegeben, ausgezahlt werden.

Um ein einheitliches haushaltstechnisches Vorgehen bei der Vergabe der o.a. Leistungsprämien zu gewährleisten, bitte ich darum, den bereits vorhandenen Titel 45903 – Prämien für besondere Leistungen – zu verwenden und dort ein zusätzliches Unterkonto 900 für die Auszahlung der im Zusammenhang mit der Coronakrise stehenden Dankesprämien einzurichten. Dies betrifft sowohl die Prämien für beamtete Dienstkräfte als auch für Tarifbeschäftigte.

Ich gehe davon aus, dass Sie Ihre Beschäftigtenvertretungen zeitnah und in angemessener Weise beteiligen.

Im Auftrag
Jammer